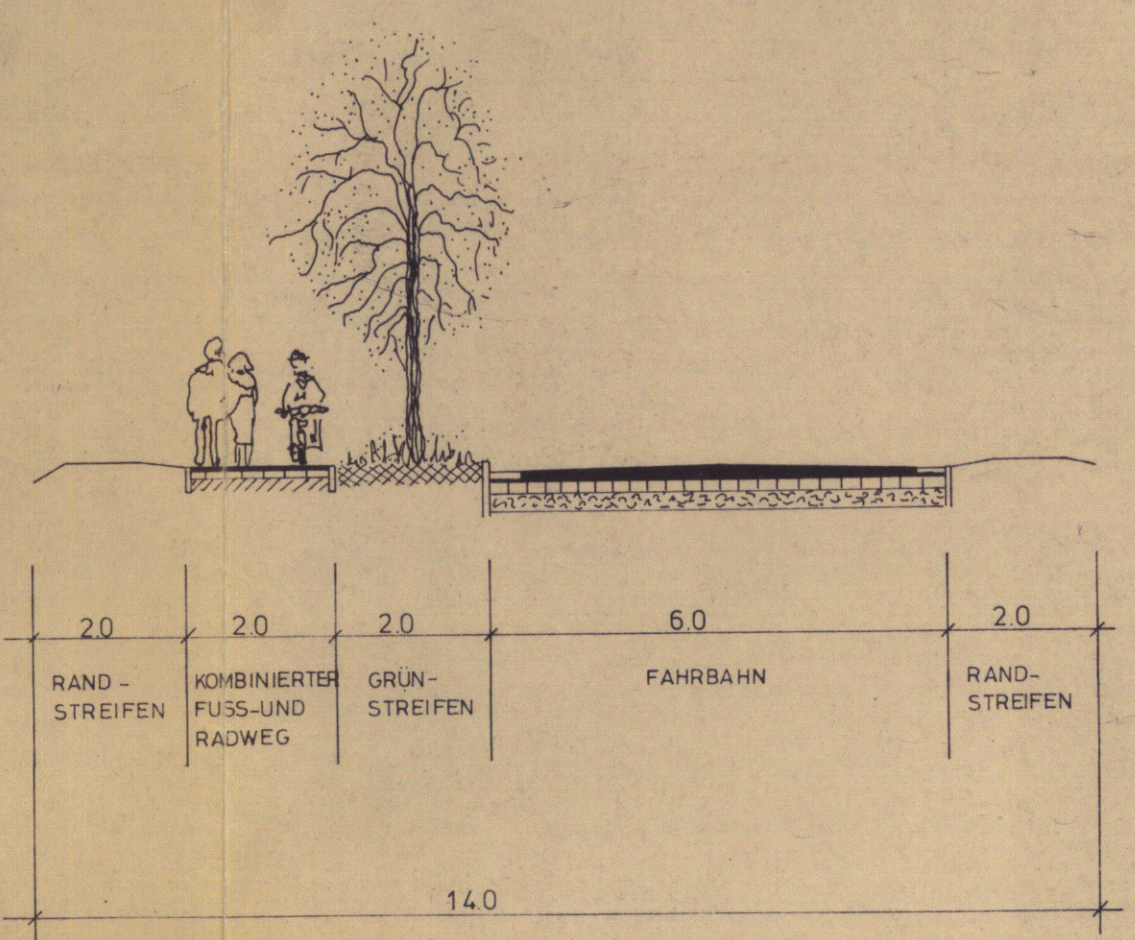


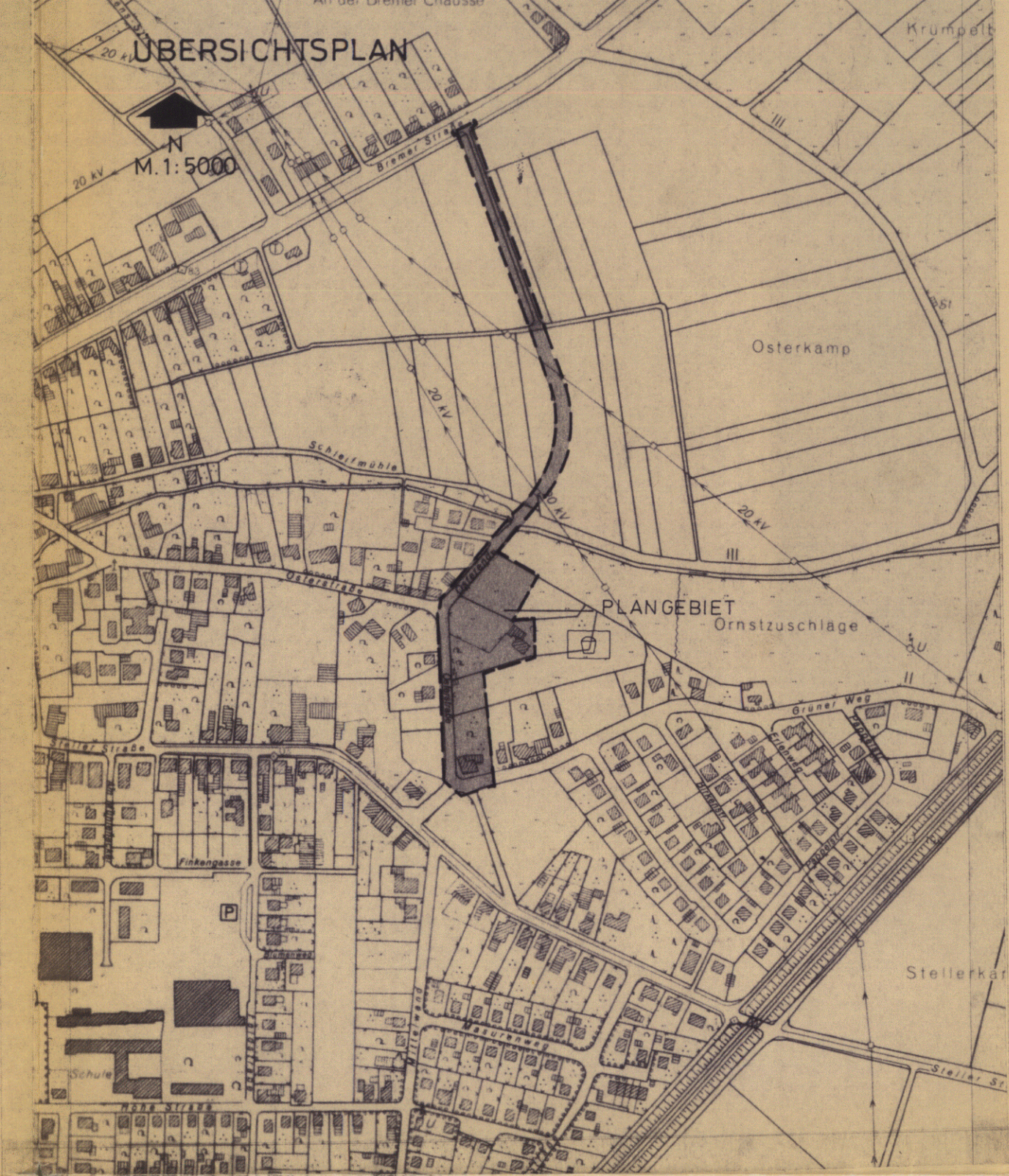


Urschrift

STRASSENPROFIL M.1:100



M. 1:1000



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GEGES. VOM 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. Verord. S. 27).

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.26(100/46) „OSTERSTRASSE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NESTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 06.02.86
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
DINNHALB DER SICHTREICHKEIT IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKÄNTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESLICH DER KOSTEN, DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 15.07.85 FÜRSTELLEN SIND.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

PLANZEICHNERKLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1= GESCHOSSZAH
2= BAUWEISE
3= GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)
4= GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)
ZAH, OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
HOCHSTGRENZE

BAUGRENZE
— ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
— NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (OFFENTLICH)
F = FUSSWEG
R = RADWEG
— STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
— FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN BZW. ABGRABUNGEN

GRÜNFLÄCHEN
— GRÜNFLÄCHEN (OFFENTLICH)
V = VERKEHRSGRÜN
● ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND GEM. § 9 (1) 25 b BBAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN
— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Twistringen
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.09.84
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.26(100/46) BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 03.03.85
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN DEN 06.02.86
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

TWISTRINGEN DEN 06.02.86
STADTDIREKTOR
HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.02.85
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT
UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.03.85 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM
13.03.85 BIS 14.03.85 GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.07.85
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.26(100/46) BESCHLOSSEN.
DIE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 03.03.85
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN DEN 06.02.86
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

Diepholz
DEN 09.05.1986
LANDKREIS DIEPHOLZ
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.08.86
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.26(100/46) BESCHLOSSEN.
DIE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 03.03.85
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 04.06.86
AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 12.08.86
STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN
DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1986
STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR.26 (100/46)
„ZWISCHEN OSTERSTRASSE, OSTERENDE UND B 51“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE ENTSPRECHEND DER GENEHMIGUNGS-
VERFÜGUNG DES LANDKREISES DIEPHOLZ VOM 09.05.1986
AZ.: DH XVIII 61 70 24-1 (3/86) - BERICHTIGT.

2832 TWISTRINGEN DEN 09.06.86
STADTDIREKTOR

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER
STÄDTPLANUNGSABTEILUNG
4000 OBERADOLF, HOEBENHÜDER STR. 15 - TEL. 43074-97
BEARBEITET GEÄNDERT
12.06.1984